

Neufassung der Richtlinien über die Verleihung eines Kulturpreises des Wetteraukreises

§ 1

Der Wetteraukreis stiftet zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern sowie von Ensembles einen Preis, der den Namen „Wetterauer Kulturpreis“ führt.

§ 2

Der Wetterauer Kulturpreis wird jährlich verliehen.

§ 3

Der Preis besteht aus einer Verleihungsurkunde und einem Geldbetrag in Höhe von

2.500,-- Euro
in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro

gemäß Beschluss
des Kreisausschusses vom 13.01.2015 und des Kreistages vom 11.02.2015

Eine Aufteilung des Wetterauer Kulturpreises unter mehrere Preisträger/Innen sollte nicht erfolgen.

§ 4

Der Wetterauer Kulturpreis wird für hervorragende Leistungen aus den Fachgebieten

- der bildenden Kunst
- der Musik
- der Literatur
- des Theaters, Film und Fotografie
- der Kleinkunst
- der regionalen Geschichte

an Personen verliehen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Wetteraukreises haben oder mit ihren kulturellen Leistungen im Wetteraukreis wirken.

§ 5

Der Preis wird vom Kreisausschuss auf Vorschlag eines von ihm zu diesem Zweck gebildeten Beirates verliehen.

§ 6

Der zur Auswahl berufene Beirat besteht aus:

- dem/der Kulturdezernenten/in
- zwei Mitgliedern des Kreisausschusses
- drei Vertretern der Wetterauer Medien
- je einer sachkundigen Person aus dem unter §4 genannten Fachgebieten
- zwei in der Verwaltung für die Kultur zuständigen Mitarbeiter/Innen

Der Beirat ist paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen. Bei den Vorschlägen zur Besetzung des Beirates wird dazu aufgefordert, für jeden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen.

Der Beirat wird für die Dauer einer Wahlperiode berufen, Wiederberufung ist möglich.

Die Mitglieder des Beirates können nicht Bewerber/Innen um den Wetterauer Kulturpreis sein.

§ 7

Der Beirat unterbreitet dem Kreisausschuss seinen mit absoluter Mehrheit getroffenen Vorschlag. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss. Bei Ablehnung durch den Kreisausschuss soll ein weiterer Vorschlag eingebracht werden.

§ 8

Der Preis wird in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht.

§ 9

Die Richtlinien treten nach Beschlussfassung im Kreistag in Kraft.

Friedberg, im Februar 2015

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

Helmut Betschel
Erster Kreisbeigeordneter